

<b>ARBEITSSATZUNG</b>
-----------------------

**SATZUNG**  
**der Stadt Reinbek über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städtischen Kindertagesstätten**

*Diese Fassung berücksichtigt:*

- 1. Änderungssatzung vom 24.06.1994
- 2. Änderungssatzung vom 13.06.1996
- 3. Änderungssatzung vom 12.06.1997
- 4. Änderungssatzung vom 02.07.1998
- 5. Änderungssatzung vom 12.07.2000
- 6. Änderungssatzung vom 25.07.2000
- 7. Änderungssatzung vom 31.05.2001
- 8. Änderungssatzung vom 02.07.2002
- 9. Änderungssatzung vom 27.06.2003
- 10. Änderungssatzung vom 27.05.2004
- 11. Änderungssatzung vom 03.03.2005
- 12. Änderungssatzung vom 07.06.2005
- 13. Änderungssatzung vom 23.11.2006
- 14. Änderungssatzung vom 28.06.2007
- 15. Änderungssatzung vom 25.09.2008
- 16. Änderungssatzung vom 16.07.2009

*Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch vom 03.05.1993 (BGBl. I S. 637) in der zurzeit. geltenden Fassung in Verbindung mit §§ 24 und 25 des Kindertagesstättengesetzes vom 12.12.1991(GVOBl. Schl.-H. S. 651) in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 1,2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H.S. 27) in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung vom 24.6.1993 folgende Satzung erlassen:*

**§ 1**  
**Gegenstand der Gebühr**

(1)  
*Die Stadt Reinbek unterhält Kindertagesstätten als bildende und soziale öffentliche Einrichtungen.*

(2)  
*Für den Besuch der Kindertagesstätten ist eine Benutzungsgebühr zu entrichten. Gebührenpflichtig sind die Personensorgeberechtigten.*

**§ 2**  
**Höhe der Gebühr**

(1)  
*Die Benutzungsgebühr (Regelbeitrag) beträgt monatlich für Kinder,*

- a) die ganztags - Elementarangebot -  
die Kindertagesstätte besuchen,  
aa) Kindertagesstätte Schulstraße/BT Mühlenredder 117 (10 Stunden) 330,00 EUR  
ab) Kindergarten Schönningstedt (8 Stunden) 240,00 EUR
- b) die dreivierteltags - Elementarangebot -  
folgende Kindertagesstätte besuchen:  
ba) Kindertagesstätte Schulstraße/BT Mühlenredder 117 (6 Stunden) 198,00 EUR  
bb) Kindergarten Schönningstedt (6 Stunden) 180,00 EUR  
Kindergarten Schönningstedt (7 Stunden) 210,00 EUR
- c) die ganztags - Hortangebot (6,5 Stunden/Ferien - 8 Stunden)  
die Kindertagesstätte besuchen, , 224,00 EUR
- d) die im letzten Jahr vor Schuleintritt die Kindertageseinrichtung besuchen, den jeweils über fünf  
Stunden liegenden anteiligen Regelbeitrag mit einer Benutzungsgebühr von 30,00 EUR -  
Kindergarten Schönningstedt - bzw. 33,00 EUR - Kindertagesstätte Schulstraße/BT Mühlenredder -  
pro Stunde. Für eine Betreuungszeit bis zu fünf Stunden ist keine Benutzungsgebühr zu zahlen.
- e) die eine individuelle, verkürzte Betreuungszeit in Anspruch nehmen, den jeweils anteiligen  
Regelbeitrag mit einer Benutzungsgebühr von 30,00 EUR - Kindergarten Schönningstedt - bzw.  
33,00 EUR - Kindertagesstätte Schulstraße/BT Mühlenredder - pro Stunde..
- (2)  
Die Gebühr für das Mittagessen beträgt monatlich 58,00 EUR

### § 3

#### Gebühreermäßigungen

- (1)  
Personensorgeberechtigte können eine Ermäßigung der Benutzungsgebühr (Regelbeitrag) beantragen.  
Die Einkommensermittlung erfolgt auf der Grundlage der §§ 82 ff. des Zwölften Buches  
Sozialgesetzbuch ( SGB XII).

Für die Berechnung der Sozialstaffel gelten gem. § 25 Abs. 3 Kindertagesstättengesetz Schleswig-  
Holstein (KiTaG) die Bedarfsgrenzen nach dem Dritten Kapitel des SGB XII. Hierbei sind  
abweichend von § 28 SGB XII 85 % der Regelsätze zu berücksichtigen. Entspricht oder unterschreitet  
das Einkommen den Bedarf, ist keine Gebühr zu erheben. Liegt das Einkommen über dem  
festgestellten Bedarf, ist die Benutzungsgebühr (Regelbeitrag) gemäß § 25 Abs. 3 KiTaG - unter  
Berücksichtigung der in der Richtlinie des Kreises Stormarn für eine Sozialstaffel für die  
Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuungen in der jeweils geltenden Fassung- zu mindern. Die  
Richtlinie des Kreises kann während der Öffnungszeiten im Rathaus beim Fachamt (zurzeit: Amt für  
Bildung, Jugend und Soziales) oder über [www.reinbek.de](http://www.reinbek.de) eingesehen werden.

- (2)  
Die Erhebung einer ermäßigten Benutzungsgebühr (Regelbeitrag) erfolgt auf Antrag der  
Personensorgeberechtigten, wenn durch die nachgewiesenen wirtschaftlichen Verhältnisse die  
jeweilige Bedarfsgrenze nach § 25 Abs.3 KiTaG und der dazu erlassenen Richtlinie des Kreises  
Stormarn in der jeweils geltenden Fassung überschritten wird.

(3)

*Die Gebühr für das Mittagessen beträgt für Leistungsberechtigte nach dem Sozialgesetzbuch II (Arbeitslosengeld II mit und ohne Erwerbseinkommen), dem SGB XII (Sozialhilfe) und dem Asylbewerberleistungsgesetz 50% der Gebühr gemäß § 2 Abs. 2.*

#### **§ 4 entfällt**

#### **§ 5**

#### **Geschwisterermäßigung**

(1)

*Maßgebend für die Geschwisterermäßigung für Kinder in kostenpflichtiger Kindertagesbetreuung ist die Richtlinie des Kreises Stormarn für eine Sozialstaffel für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuungen. Diese kommt auch für die Kinder zur Anwendung, die die betreuten Grundschulzeiten oder die Offene Ganztagschule besuchen.*

(2)

*Kosten für das Mittagessen müssen neben der Gebühr aufgebracht werden.*

#### **§ 6**

#### **Mangelnde Mitwirkung der Antragstellenden**

*Machen Antragstellende keine oder nur teilweise Angaben über ihre Einkommensverhältnisse und bestehen trotz Anhörung Zweifel an der Vollständigkeit ihrer Angaben, weil die bisherigen Nachweise über das Einkommen nicht ausreichen, um die Kosten des Lebensunterhaltes zu bestreiten und betragen die Einnahmen weniger als 70 % des nach Sozialgesetzbuch XII (SGB) in Verbindung mit der Richtlinie des Kreises Stormarn anzuerkennenden Bedarfs, ist der Antrag abzulehnen.*

#### **§ 7**

#### **Bewilligungszeitraum von Gebührenermäßigungen**

*Der Bewilligungszeitraum einer Gebührenermäßigung beginnt mit der Aufnahme in die Kindertageseinrichtung bzw. mit Antragstellung. Rückwirkende Gebührenermäßigungen sind ausgeschlossen. Grundsätzlich sind mit dem Antrag alle Unterlagen binnen Monatsfrist vorzulegen.*

*Für die Bewilligung der Gebührenermäßigung ist der Bewilligungszeitraum im Bescheid maßgebend. Ermäßigungen aufgrund vorstehender Bestimmungen sind Sozialleistungen der öffentlichen Haushalte. Die Antragstellenden haben daher jede Veränderung des Einkommens unaufgefordert dem Fachamt (zurzeit: Amt für Bildung, Jugend und Soziales) zur Neufestsetzung der Gebühren mitzuteilen.*

## **§ 8 Verfahren**

(1)  
*Die Einkommensberechnung und die Festsetzung der Gebühren erfolgt im Auftrage des Kreises Stormarn durch das Fachamt (zurzeit: Amt für Bildung, Jugend und Soziales) der Stadt Reinbek.*

(2)  
*Die Stadt darf die zur Durchführung dieser Satzung und die mit der Erhebung der Gebühr gemäß § 1 erforderlichen personenbezogenen Daten erheben, speichern und weiter verarbeiten. Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des Sozialgesetzbuches VIII (SGB) in der jeweils geltenden Fassung.*

## **§ 9 Zahlungsweise**

(1)  
*Die Benutzungsgebühr und die Gebühr für das Mittagessen sind nach Ablauf des Betreuungsmonats, in dem das Kind in die Kindertagesstätte aufgenommen bzw. mit Mittagessen verpflegt wurde, fällig. Für Kinder, die nach dem 15. eines Monats in die Kindertagesstätte aufgenommen werden, ist für diesen Monat nur die halbe Gebühr zu zahlen.*

(2)  
*Die Stadt erhebt jeweils am 5. des Betreuungsmonats monatliche Vorauszahlungen in Höhe der vollen bzw. anteiligen Monatsgebühr laut § 2 Abs. 1. Die Zahlung erfolgt grundsätzlich durch Bankeinzug über die Stadtkasse Reinbek. Hierzu haben die Zahlungspflichtigen der Stadtkasse eine Abbuchungsermächtigung zu erteilen.*

(3)  
*Die Benutzungsgebühr ist auch dann zu entrichten, wenn das Kind die Kindertagesstätte nicht besucht oder die Kindertagesstätte an gesetzlichen Feiertagen oder aus sonstigen zwingenden Gründen vorübergehend geschlossen werden bzw. bleiben muss.*

(4)  
*Die Benutzungsgebühr entfällt, wenn das Kind wegen Krankheit an dem Besuch der Kindertagesstätte gehindert ist (ab der 5. Krankheitswoche).*

(5)  
*Die Benutzungsgebühr wird monatlich in 12 Raten erhoben. Die Gebühr für das Mittagessen wird für 11 Monate in monatlichen Raten erhoben. Für den Monat Juli entfällt die Zahlung der Gebühr.*

## **§ 10 Zahlungsverzug**

*Kommt die/der Zahlungspflichtige mit der Zahlung der Gebühr länger als einen Monat in Verzug, so kann das Kind nach vorheriger schriftlicher Mahnung von dem weiteren Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden.*

**§ 11**  
**Inkrafttreten**

*Diese Satzung tritt am 1. August 1993 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Tarif für die Kindertagesstätten der Stadt Reinbek vom 18. Dezember 1985 und die Anlage zu § 2 Abs. 4 des Tarifes für die Kindertagesstätten der Stadt Reinbek; hier: Ermäßigung der Benutzungsentgelte vom 18. Dezember 1985 außer Kraft.*

*Reinbek, den 30. Juni 1993*

**STADT REINBEK**  
*Dr. Neumann, Bürgermeister*